

## ▶ Corona-Krise

**Vollstreckung von Wohnungsräumungen und Energiesperren in Berlin weitestgehend ausgesetzt**

| Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat mitgeteilt, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie die Vollstreckung von Wohnungsräumungen und Energiesperren in Berlin weitestgehend ausgesetzt wird (Pressemitteilung Nr. 30/2020 vom 24.3.20). |

Da in Zeiten der Corona-Pandemie Menschen nicht Gefahr laufen sollen, ihre Wohnung zu verlieren oder ohne Strom und Gas zu leben, haben die AG den Gerichtsvollziehern der Stadt Berlin vorgeschlagen, aktuell auf die Vollstreckung von Wohnungsräumungen und Zählersperren zu verzichten. Einige AG haben entsprechende Anordnungen erlassen, andere Empfehlungen an die Gerichtsvollzieher gegeben.

**Beachten Sie** | Wohnungsräumungen und Zählersperren werden daher in Berlin wohl gegenwärtig ausgesetzt. Im Sinne von § 765a ZPO dürfte damit regelmäßig ein entsprechender Schuldnerantrag Erfolg haben. Zudem geht die Senatsverwaltung in Berlin von Folgendem aus: Geraten Menschen in dieser Krisenzeit in Obdachlosigkeit oder müssen bei Nachtfrost plötzlich ohne Heizung leben, stelle dies eine unzumutbare Härte dar. Außerdem führe eine Vollstreckung zwangsläufig zu persönlichen Kontakten, die es in der aktuellen Situation soweit wie möglich zu vermeiden gelte.

Für Gläubiger stellt eine solche Maßnahme einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 14 GG dar. Denn während Schuldner weiterhin keine Miete/Nutzungsschädigung leisten, müssen Gläubiger Schuldner in ihrem Eigentum dulden.

## ▶ Corona-Krise

**Erleichterungen für Unternehmen**

| Im Hinblick auf die Corona-Krise wird die Zwangsvollstreckung aus sog. EHUG-Ordnungsgeldverfahren angepasst. Das Bundesamt für Justiz wird betroffene Unternehmen insofern unterstützen, dass von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen zunächst abgesehen wird, wenn entsprechende Offenbarungspflichten nach § 325 HGB versäumt wurden. Dies betrifft sowohl Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch PfÜB gegenüber Banken. |

Das Bundesamt für Justiz wird zudem Schuldner auf begründeten Antrag hin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Dabei wird ein entsprechender sachlich nachvollziehbarer Vortrag des Schuldners, von der Corona-Krise betroffen zu sein, als ausreichend betrachtet.

**MERKE** | Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige PfÜB zurückgenommen, insbesondere gegenüber Banken.

Schuldneranträge zu erwarten

Gläubiger: Eingriff in Art. 14 GG

Stundung

Rücknahme von PfÜB